

smk-Einkaufsbedingungen, Stand 01/2006

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der Firma smk systeme metall kunststoff gmbh & co. (nachfolgend "smk", "Besteller" oder "wir" genannt) mit dem Lieferer. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen oder der Lieferer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Unsere Qualitätsrichtlinie für Lieferanten ist Bestandteil dieses Vertrages und kann unter www.smk-systeme.de/Lieferanten eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

§ 2 Bestellung

Bestellungen durch smk und Annahme durch den Lieferer sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von unserer Abteilung Einkauf schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

„smk“ kann, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferer, Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Bestellungen gelten als vom Lieferer angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 3 Arbeitstagen widerspricht.

§ 3 Lieferzeit

Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für die von „smk“ bestellten Liefergegenstände.

Die Lieferung hat zu den vereinbarten oder zugesagten Liefer-/Abrufterminen einzutreffen. Vorab- Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Werden die vereinbarten Termine aufgrund eines vom Lieferer zu vertretenen Umstandes nicht eingehalten, sind wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche - berechtigt, wenn eine von uns gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten ist.

Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn vom Lieferer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingerechten Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere Abteilung Einkauf zu benachrichtigen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Gerät der Lieferer in Verzug, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche auch ohne Nachweis eines entstandenen Schadens berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann noch verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferung oder Leistung vorbehalten.

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit mit uns nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate ab der Ablieferung des Liefergegenstandes bei „smk“. Bei Zeichnungsteilen (d. h. ungenormten Sonderanfertigungen des Lieferers) beträgt die Gewährleistungsfrist 48 Monate.

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Erstzulassung, frühestens jedoch mit der Entdeckung eines Fehlers.

Für die Rüge offenkundiger Mängel sowie des offensichtlichen Abweichens von der vereinbarten Beschaffenheit gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware.

Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch „smk“ und/oder den Einbau bei den Abnehmern von „smk“ festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei „smk“ oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von „smk“ erfolgt.

Ist eine Ware nicht von der vereinbarten Beschaffenheit oder sonst mangelhaft oder weicht sie von einer garantierten Beschaffenheit ab, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht auf Lieferung einer mangelfreien Ware, das Recht auf Beseitigung des Mangels sowie auf Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen. Er kann nach seiner Wahl ferner unter den Voraussetzungen der §§ 437 ff BGB vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die vor der Feststellung eines Mangels etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

Der Lieferer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird und dies dem Lieferer bei Vertragsschluss bekannt war. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferer hierfür die Kosten.

Der Besteller ist berechtigt eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von € 150 in Abzug zu bringen.

Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, wenn dieser gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

§ 5 Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

§ 6 Fracht, Verpackung, Preisstellung

Die Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Versandvorschriften sind einzuhalten.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In allen Schriftstücken und Packstücken sind unsere Bestellnummern und unsere in der Bestellung geforderten Teilenummern anzugeben. Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

Die vereinbarten Preise gelten soweit mit uns nicht anderes vereinbart ist frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung, Rollgelder, Transportversicherung, etc.

§ 7 Rechnung, Zahlung

Die Rechnung muß unsere Bestellnummer und unsere Teilenummer wiedergeben.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen zahlbar innerhalb von 90 Tagen netto nach Lieferung und Erhalt der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen wird ein Skontoabzug von 3% gewährt, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ein Skontoabzug von 2%.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Gesenke, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferer zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, sowie spezielle Fertigungsmittel, die der Lieferer selbst erstellt, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht werden noch für diese verwendet werden.

Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber smk einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 8 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von smk gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten smk vorzulegen.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 9 Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig. Eine unberechtigte Weitergabe von Aufträgen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung berechtigt uns, Schadensersatz zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Der Lieferer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

Stellt der Lieferer nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 11 Schutzrechte

Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, USA, Japan, Brasilien, Schweiz, Spanien Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Südafrika veröffentlicht sind.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von smk.

Ist der Lieferer Kaufmann i.S.d. HGB, so ist der Sitz von smk ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen smk und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt.

Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige neue Vereinbarung, die der ungültigen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.